

## Regierungsratsbeschluss betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Gipsergewerbe im Kanton Basel-Stadt 2010–2013, abgeschlossen am 24. Juni 2009

Vom 24. November 2015

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf Art. 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956<sup>1)</sup> beschliesst:

### § 1. Gegenstand

Die Geltungsdauer der mit Regierungsratsbeschlüssen vom 10. November 2009<sup>2)</sup>, 20. Dezember 2011<sup>3)</sup>, 23. April 2013 und 17. Juni 2014 allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Gipsergewerbe im Kanton Basel-Stadt 2010–2013, abgeschlossen am 24. Juni 2009 und mit Regierungsratsbeschluss vom 10. September 2013 bis am 31. Dezember 2015 verlängert, bzw. der Bestimmungen des Nachtrags 1 vom 26. August 2011, Anhang 6 vom 27. April 2012, und Nachtrag 2 vom 18. Dezember 2013 zum Gesamtarbeitsvertrag für das Gipsergewerbe im Kanton Basel-Stadt 2010–2013, (publiziert im Kantonsblatt Nr. 96 vom 19. Dezember 2009, Nr. 6 vom 21. Januar 2012, Nr. 47 vom 22. Juni 2013, Nr. 80 vom 19. Oktober 2013 und Nr. 60 vom 16. August 2014) wird in unveränderter Form mit denselben Auflagen verlängert.

### § 2. Geltungsdauer

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er wird nach der Genehmigung durch den Bund<sup>4)</sup> am 1. Februar 2016 wirksam<sup>5)</sup> und gilt bis zum 31. Dezember 2018.

CG 2016-003

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt  
Präsident: Dr. Guy Morin  
Staatssekretärin: Barbara Schlüpbach-Guggenbühl

Vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF genehmigt am 18. Dezember 2015.

- 1) SR 221.215.311.
- 2) Bei einer Genehmigung des Bundes bis zum 15. des Monats wird er am 1. Tag des auf die abschliessende Veröffentlichung im Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt folgenden Monats wirksam. Erfolgt die Genehmigung des Bundes nach dem 15. des Monats wird er nach der abschliessenden Veröffentlichung im Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt am 1. Tag des übernächsten, auf die Genehmigung folgenden Monats wirksam.
- 3) Nachdem der Beschluss nicht auf den 1. 1. 2016 hat in Kraft treten können, handelt es sich hier um eine Wiederinkraftsetzung.

## ▶ Universität

### Präventionsordnung der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel

Vom 15. September 2015

Die Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel vom 3. März 2012<sup>2)</sup> folgende Promotionsordnung:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt die Doktorausbildung an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel (im Folgenden: Fakultät).

<sup>2)</sup> Sie gilt für alle Doktorierenden an der Fakultät.

<sup>3)</sup> Für strukturierte Doktoratsausbildungen können ergänzende, für Doktoratsausbildungen, die im Rahmen interuniversitärer Vereinbarungen erfolgen, ergänzende und abweichende Regelungen festgelegt werden.

<sup>4)</sup> Ausführende Bestimmungen und weitere Einzelheiten kann die Fakultät in den einzelnen Wegleitungen zu dieser Ordnung regeln.

##### Begriffe

§ 2. Die Doktorausbildung erfolgt entweder in einem individuellen Doktorat oder in der Teilnahme an einem Doktoratsprogramm. Das Doktoratsprogramm ist eine strukturierte Doktoratsausbildung, wobei die Struktur sich aus dem vorgegebenen Aufbau der Ausbildung ergibt.

<sup>2)</sup> Die Doktoratsausbildung umfasst das Doktoratsstudium, die Dissertation und das Doktorsexamen.

<sup>3)</sup> Die Promotion bezeichnet den Akt der Verleihung des Doktorgrades.

##### Verleihtene Grade

§ 3. Die Fakultät verleiht für eine bestandene Doktoratsausbildung den Grad «Doktor der Philosophie» (Dr. phil.), Englisch Ph.D.

##### Zulassung zur Doktoratsausbildung

§ 4. Die allgemeinen Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zur Doktoratsausbildung sind in der Studierenden-Ordnung der Universität Basel geregelt.

<sup>2)</sup> Die Zulassung zur Doktoratsausbildung in den im Anhang 1<sup>2)</sup> zu dieser Ordnung aufgeführten Promotionsfächern erfordert einen für das gewählte Promotionsfach qualifizierenden Masterabschluss der Fakultät.

<sup>3)</sup> Masterabschlüsse anderer schweizerischer Universitäten oder einer Eidgenössischen Hochschule, welche für das gewählte Promotionsfach qualifizieren, werden als gleichwertig anerkannt.

<sup>4)</sup> Andere Studienabschlüsse einer von der Universität Basel anerkannten Hochschule oder einer anderen Fakultät der Universität Basel werden vom Promotionsausschuss als ganz, teilweise oder nicht äquivalent eingestuft.

<sup>5)</sup> Die Anmeldung erfolgt bei den Student Services der Universität Basel innerhalb der Anmeldefristen. Dem Anmeldeformular sind zusätzlich beizulegen:

- a) ein vorläufiger Arbeitsentwurf des beabsichtigten Dissertationsprojektes;
- b) die Zusage eines Mitglieds der Gruppierung I der Fakultät oder einer gleichgestellten Person (§ 9 Abs. 6), die Betreuung der betreffenden Dissertation zu übernehmen.

<sup>6)</sup> Die Student Services prüfen die formalen Voraussetzungen und leiten das Dossier an den fakultären Promotionsausschuss zur Stellungnahme weiter.

<sup>7)</sup> Der Promotionsausschuss überprüft das Anmeldeossier. Wird ein Hochschulabschluss nur als teilweise oder als nicht äquivalent eingestuft, kann er dem Rektorat folgende Anträge stellen:

- a) die Zulassung zur Doktoratsausbildung mit Auflagen gemäss § 19 Abs. 4 der Studierenden-Ordnung der Universität Basel, oder
- b) eine Zulassung gemäss § 19 Abs. 5 der Studierenden-Ordnung der Universität Basel, damit die fehlenden Kenntnisse aus dem Master- oder Bachelorangebot vorgängig erworben werden können.
- c) Keine Zulassung.

<sup>8)</sup> Die Zulassung bzw. Nichtzulassung und allfällige Auflagen werden vom Rektorat verfügt. Die Auflagen werden in der Doktoratsvereinbarung festgehalten.

##### Inmatrikulationspflicht

§ 5. Die Inmatrikulationspflicht ist in der Studierenden-Ordnung der Universität Basel geregelt und besteht während der gesamten Dauer der Doktoratsausbildung.

<sup>1)</sup> SG #40.110.

<sup>2)</sup> Der Anhang wird hier nicht abgedruckt. Er kann auf der Homepage der Universität Basel, <http://www.unibas.ch> unter «Dokumente», «Rechtswissenschaften» eingesehen werden.